

Minderheit II (Vallender, Couchepin, Dettling, Heberlein, Keller, Ostermann, Thür)

⁴ Akte der Bundesversammlung können beim Bundesgericht nicht angefochten werden.

Art. 178 Normenkontrolle

¹ Das Bundesgericht prüft im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz gegen Grundrechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst.

² Auf Begehren eines Kantons prüft das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz die verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten der Kantone verletzt.

³ Es stellt die Verfassungs- oder Völkerrechtswidrigkeit fest und entscheidet, inwieweit das Bundesgesetz anzuwenden ist.

^{3bis} Es verzichtet auf die Aufhebung der angefochtenen Hoheitsakte namentlich, wenn

a. der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält;

b. die Gutheissung der Beschwerde eine erhebliche Umgestaltung der Gesetzgebung zur Folge hat;

c. der Bundesgesetzgeber die Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen bewusst in Kauf nimmt.

⁴ Im übrigen darf weder das Bundesgericht noch eine andere Behörde einem Bundesgesetz oder dem Völkerrecht die Anwendung versagen.

Minderheit I (Jutzet, Fankhauser, Leuba, Stamm Luzi, Steinemann, Thür, Vollmer)

Art. 178 Massgebendes Recht

¹ Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

² Streichen

³ Streichen

⁴ Streichen

Minderheit II (Vallender)

Art. 178 Normenkontrolle

¹ ...

... gegen verfassungsmässige Rechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst.

Minderheit III (Thür, Aepli, Berberat, Fankhauser, Gross Jost, Hubmann, Jutzet, Lachat, Maury Pasquier, Ostermann, Pelli, Vollmer, Zwygart)

^{3bis} Streichen

Art. 178a Zugang zum Bundesgericht

¹ Das Gesetz bestimmt die Vorinstanzen.

² Der Zugang zum Bundesgericht ist zu gewährleisten.